

Ethos Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte: Wichtigste Änderungen gegenüber der Ausgabe 2024

Die Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte sowie der Grundsätze der Corporate Governance von Ethos dienen als Grundlage für die Analysen von Generalversammlungen und Abstimmungsempfehlungen. Der Stiftungsrat von Ethos hat die Ausgabe 2025 der Richtlinien und Grundsätze im September 2024 abgesegnet. Sie gelten ab dem 1. Januar 2025 für alle Analysen der Generalversammlungen der von Ethos erfassten kotierten Unternehmen in der Schweiz und im Ausland.

Die Änderungen haben die folgenden Hintergründe:

- Die Anwendung der neuen Regeln zur Nachhaltigkeits- und Klimaberichterstattung von Schweizer Unternehmen: Seit 2024 unterliegen die grössten kotierten Unternehmen¹ der Pflicht, ihren Nachhaltigkeitsbericht der Generalversammlung einer obligatorischen Abstimmung zu unterziehen. Diese Bestimmungen (Art. 964a bis c des Obligationenrechts) betreffen die Berichterstattung über Umweltthemen, insbesondere CO₂-Reduktionsziele, sowie über soziale Themen, Personalbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Korruptionsbekämpfung.
- An den Generalversammlungen 2024 beobachtete Trends.
- Die neusten Entwicklungen der Gesetze und der Best-Practice-Regeln zur Corporate Governance in der Schweiz und im Ausland.

Obwohl Ethos ihre Erwartungen an die Nachhaltigkeits- und Klimaberichterstattung bereits 2022 in die Richtlinien aufgenommen hat, werden diese nun verstärkt. Die neue Ausgabe verschärft auch die Erwartungen von Ethos in Bezug auf die maximal zulässige Anzahl Mandate für Verwaltungsratsmitglieder sowie die Vertretung von Frauen in Verwaltungsräten.

KAPITEL 2: VERSCHÄRFUNG DER ANFORDERUNGEN AN DIE GENEHMIGUNG DES NACHHALTIGKEITSBERICHTS

Ethos verschärft die Anforderungen an die Genehmigung von Nachhaltigkeitsberichten. Ethos beobachtete 2024, dass einige Unternehmen wichtige Schlüsselindikatoren nicht mehr veröffentlichten. Andere Unternehmen gaben in der Vergangenheit eingegangene Verpflichtungen in Bezug auf ihre Nachhaltigkeitsstrategie auf, z.B. wollen sie ihre CO₂-Reduktionsziele nicht mehr im Einklang mit der Science Based Targets Initiative (SBTi) festlegen. Daher berücksichtigen die Richtlinien neu auch Verschlechterungen der Transparenz oder der Nachhaltigkeitsstrategie. Zu diesem Zweck wurden die neuen Punkte 2.1.g und 2.1.h in den Richtlinien eingeführt.

KAPITEL 7: DEKOTIERUNG VON UNTERNEHMEN

Seit 2024 haben börsenkotierte Schweizer Unternehmen die Pflicht, das Vorhaben einer Dekotierung den Aktionärinnen und Aktionären zur Abstimmung vorzulegen. Vor diesem Hintergrund wurde ein neues Unterkapitel 7.2 speziell zu Dekotierungen von Unternehmen in die Richtlinien aufgenommen.

¹ Mit mehr als 500 Angestellten und vierzig Millionen Franken Umsatz oder zwanzig Millionen Franken Bilanzsumme.

In der Regel erfolgen Dekotierungen nach dem Verkauf eines Unternehmens im Anschluss an ein öffentliches Übernahmeangebot. Es kommt jedoch vor, dass Unternehmen die Dekotierung ihrer Aktien aus anderen Gründen vorschlagen, z.B. um die Kosten einer Börsennotierung zu vermeiden. In diesen Fall ist es wichtig, dass alle Aktionärinnen und Aktionäre fair und gerecht behandelt werden. So sollen sie insbesondere die Möglichkeit haben, ihre Aktien über ein öffentliches Übernahmeangebot zu verkaufen, bevor das Unternehmen in Privatbesitz übergeht.

ANHANG 2: MAXIMALE ANZAHL VON MANDATEN VON VERWAWLTUNGSRATSMITGLIEDERN

Anhang 2 der Richtlinien legt Grenzen für die Anzahl der Mandate fest, die eine Mandatsträgerin oder ein Mandatsträger halten kann, um als genügend verfügbar zu gelten. Die Ausgabe 2025 der Richtlinien verschärfen diese Anforderung, um eine ausreichende Verfügbarkeit von Verwaltungsratsmitgliedern zu gewährleisten:

- Die Höchstzahl der Mandate in börsenkotierten Unternehmen, die eine Person ohne exekutive Tätigkeit halten darf, wurde auf vier (statt bisher fünf) festgelegt.
- Es wurde eine Begrenzung der Anzahl Mandate in nicht börsenkotierten, aber sehr grossen Unternehmen² eingeführt, um der besonderen Arbeitsbelastung aufgrund der Grösse und Komplexität solcher Unternehmen Rechnung zu tragen.

Mandate als Vorsitzende werden weiterhin doppelt gezählt.

KAPITEL 3.3 UND ANHANG 3: ANFORDERUNGEN AN DIE VIELFALT IM VERWALTUNGSRAT

Ethos hat die Anforderungen an die Diversität erhöht. So wird der Frauenanteil im Verwaltungsrat auf mindestens 30 Prozent festgelegt (oder höher falls dies der Standard des entsprechenden Landes so vorsieht). Wird diese Bedingung nicht erfüllt und nicht angemessen begründet, wird Ethos weiterhin die Wiederwahl des Präsidiums des Nominierungsausschusses ablehnen (oder die Wiederwahl des Verwaltungsratspräsidiums, wenn das Unternehmen über keinen Nominierungsausschuss verfügt).

² Unternehmen, die die Kriterien der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) erfüllen, d.h. einen Umsatz von mehr als 450 Millionen Euro und mehr als tausend Mitarbeitenden haben.